

## Steuerliche Kurzinformation zu Solarpur

Der Erwerb und Betrieb einer Fotovoltaikanlage bringt meist steuerliche Konsequenzen mit sich, die es zu beachten gilt. Die nachfolgende Kurzinformation dient lediglich dem Einstieg in das Thema und soll einen allgemeinen Überblick geben. Eine umfassende Betrachtung kann hier nicht erfolgen, da die Regelungen zu komplex sind und eine fachliche Beratung von einem Steuerberater erfordern.

### Grundsätzliche steuerliche Ausgangslage

Für den Fall, dass Sie mindestens 10 Prozent des selbst erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden Sie steuerlich zum Unternehmer und erzielen fortan Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Fotovoltaikanlagen, die ausschließlich für den Eigenbedarf betrieben werden und aus denen kein Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird, spielen ertragsteuerlich keine Rolle, da in diesem Fall keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Sie müssen Ihrem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage mittels eines speziellen Fragebogens die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit anzeigen. Diesen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder landwirtschaftlichen Tätigkeit kann man auf der Internetseite der Finanzverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) herunterladen oder beim Finanzamt anfordern. Für Dreieich ist das Finanzamt Langen, Zimmerstr. 27, 63225 Langen zuständig. (Tel. der Zentrale: 06013/59101)

### Umsatzsteuer (umgangssprachlich: Mehrwertsteuer)

Der Umsatz aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dies ist sogar dann der Fall, wenn weniger als 10 Prozent des erzeugten Stroms eingespeist werden. Liegt der Umsatz des Steuerpflichtigen jedoch unter 17.500 € im Jahr, so kann er von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen (Ausnahme: Sie sind bereits Unternehmer und daher mit Ihrer Haupttätigkeit bereits umsatzsteuerpflichtig). Wenn die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, speist der Steuerpflichtige seinen Strom ohne Zahlung und Berechnung von Umsatzsteuer ins öffentliche Netz, kann sich aber auch z.B. die in den Miet-/Pachtzahlungen enthaltene Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erstatten lassen. I.d.R. dürfte die Anwendung der Kleinunternehmerregelung das Mittel der Wahl sein, da hierdurch der steuerliche Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird.

### Gewerbsteuer

Das Betreiben einer Fotovoltaikanlage unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer. Im Bereich der von Privatpersonen betriebenen Fotovoltaikanlagen stellt die Gewerbesteuer aber regelmäßig kein Problem dar, weil der bei der Gewerbesteuer bestehende Freibetrag in Höhe von 24.500 € im Jahr meist nicht überschritten wird. In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass das Finanzamt trotz Unterschreiten der Grenze die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verlangt.

### Einkommensteuer

Der durch den Betrieb einer Fotovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Gewinn oder Verlust wird ermittelt aus der Summe der Einnahmen abzüglich Ausgaben. Einnahme ist die erhaltene Einspeisevergütung. Die Pacht aufwendungen stellen die grundsätzlich abzugsfähigen Ausgaben dar. Wird der erzeugte Strom zum Teil eingespeist und zum Teil selbst verbraucht, sind die Pacht aufwendungen = Ausgaben im entsprechenden Verhältnis Menge verkaufter Strom zu Menge selbst verbrauchter Strom aufzuteilen. Wenn die exakte Aufteilung der Strommengen nicht zu messen ist, erfolgt die Aufteilung der Verhältnisse meist per Schätzung. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach Ihren persönlichen Einkommensverhältnissen.

**Diese Kurzinformation kann eine detaillierte, individuelle Beratung eines Steuerberaters nicht ersetzen.**